

ber von der "British Medical Association" bearbeiteten und gründlich geführten Unterredung zwischen Seite und Seite um so mehr, als sie in England stattgefunden hat, wo daher ein viel überzeugender statistischer Material zu Gesicht steht, als in Deutschland jemals gesammelt werden kann.

Wetterologische Beobachtungen auf der Seewarte in Leipzig. Höhe: 119 Meter über dem Meer.

Zeit der Beobachtung	Baron. und auf Millimeter.	Thermometer. Grad. C.	Relative Feuchtigk. %	Windrichtung u. Stärke.	Witterungs-Ansicht.
25. Dec. Nach. 20.	146,8	+ 5,7	85	WW SW	Südwest trüb
- Ab 8.	149,0	+ 1,8	90	SSSE	1 klar
26. - Mrg. 8.	145,9	+ 4,8	87	E	4 (trüb)

Maximum der Temperatur = + 6°,8. Minimum = + 0°,8. Regnerisch.

Aus dem Witterungsbericht von der Seewarte zu Hamburg, am 25. December 1888, Morgens 8 Uhr.

Stations-Nrme.	Barom. und auf Millimeter.	Richtung und Stärke des Windes.	Wetter.	Temperatur.
Mallinckrodt.	742	SO stark	bedeckt	+ 5
Christiania.	749	SO sturmisch	halb bedeckt	+ 3
Oslo.	751	N leicht dor.	wolkig	- 27
Neufahrwasser.	762	SO schwach	bedeckt	- 6
Karlsruhe.	758	SW schwach	Regen	+ 6
Wiesbaden.	757	still	bedeckt	+ 4
Breslau.	759	SO missig	Nebel	+ 2
Nizza.	762	O schwach	leichter	+ 6

Erfolg durch Annoucen

reicht man nur, wenn die Personen persönlich abgesetzt und eingehend angefertigt sind, besser die richtige Wahl der geeigneten Zeitungen treffen sich. Um dies zu erreichen, wurde man sich an die Annoucen-Expedition. **Rudolf Moos**, Leipzig, Grimmaische Straße 20, L., von dieser Firma werden die gut verarbeiteten Annoucen ausführlich, ohne Sparten-Gattung vor Ihnen geliefert. Bereits werden die Original-Annoucen der Zeitungen unter Beibehaltung derselben Arbeit bei größeren Zeitungen, so dass durch Beibehaltung derselben mehrere Zeitungen gleicher Vorteile eine Erweiterung an Interessenten erreicht wird.

Neujahrskarten

neue, prächtig ausgestaltete Bilder empfehl.

C. Mating Sammler, Petersstraße Nr. 20, Hotel de Russie.

En gros. En détail.

Neujahr-Karten.

Nur neue Muster. — Grossartige Auswahl.

Robert Halecker, Ritterstr. 11.

Neujahrskarten,

neu und elegant, einzeln.

Max Nierdt, Petersstraße Nr. 5.

Ausstellung von Neujahrskarten.

Gratulations- und Witzkarten.

Grüte und häufigste Anzahl aller erzielbaren Neujahrskarten nach den Preisen überblickt und gesondert.

M. Apian-Bennowitz, Markt-Vorhalle 6, nur im Hof.

Der Kauf-Verkauf befindet sich 1. Etage.

Patentbureau, Bern. Poerschmann, Reichstraße 45.

Vernickelungsanstalt, Paul Focke & Co., Vorortstraße 1.

Königin Carola-Punsch-Essenz, empfohlen.

Hermann Haussmann Nachfolger, Koenigsstraße Nr. 12.

Tageskalender.

Telephon-Anschluss:

G. W. Pöhl (Opérateur des Deutschen Telephones) Nr. 222, Redaktion bei Deligkeit Loggiastr. 153.

Kaisers. Post- und Telegraphen-Anstalten.

1. Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.

2. Postamt im Postgebäude am Augustusplatz.

3. Postamt 2 am Augustus-Postgebäude.

4. Postamt 3 am Bauer-Schulze.

5. Postamt 4 (Bülowstr.).

6. Postamt 2 im Postgebäude.

7. Postamt 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sind zugleich Telegrafenanstalten. Bei den Postämtern 5 werden Telegramme zur Zeitung an die nächste Telegrafenanstalt angeschlossen.

8. Die Postämter 5 und 9 sind nur Zusätze anhaltender Wiederholung größerer Geb.- und Wertposten nicht ermächtigt. Bei den Postämtern 10 (Postgebäude) und 11 (Postgebäude) findet eine Wiederholung von Postsendungen nicht statt.

9. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

10. Die Postämter 10 (Postgebäude) und 11 (Postgebäude) sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

11. Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 11 sind zugleich Telegrafenanstalten. Bei den Postämtern 5 werden Telegramme zur Zeitung an die nächste Telegrafenanstalt angeschlossen.

12. Die Postämter 5 und 9 sind nur Zusätze anhaltender Wiederholung größerer Geb.- und Wertposten nicht ermächtigt. Bei den Postämtern 10 (Postgebäude) und 11 (Postgebäude) findet eine Wiederholung von Postsendungen nicht statt.

13. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

14. Die Postämter 10 (Postgebäude) und 11 (Postgebäude) sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

15. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

16. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

17. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

18. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

19. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

20. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

21. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

22. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

23. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

24. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

25. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

26. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

27. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

28. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

29. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

30. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

31. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

32. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

33. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

34. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

35. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr Mitternacht. Die Postämter 2 und 3 sind für die Ausgabe von Telegrammen außer den Postgebäuden an den Wochentagen auch von 8 Uhr bis 9 Uhr Abend geöffnet.

36. Die Dienststellen bei sämtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 8 Uhr Abend, an Sonntagen und gelegenen Feiertagen von 8 Uhr früh (im Sommer von 7 Uhr früh) bis 9 Uhr Mitternacht und von 8 Uhr bis 7 Uhr